

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 94 (1997)  
**Heft:** 2

**Artikel:** IV : Hilfsmittel-Beiträge vermehrt an tatsächlichen Kosten ausrichten : neue Verträge mit Elektrobett-Mietstellen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-840383>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Hingegen lockert er das Abtretungsverbot unter Ehegatten, was verbesserte Übertragungsmodalitäten von Vorsorgeansprüchen ermöglicht: Die Abtretung von Ansprüchen auf Altersleistungen unter Ehegatten soll immer dann möglich sein, wenn der Güterstand anders als durch Tod aufgelöst wird. (Beim Tod eines Ehegatten gilt die bisherige Begünstigungsregelung.)

Bei güterrechtlichen Auseinandersetzungen, also vor allem bei Scheidungen, waren bereits bis anhin die von einem Ehepartner/einer Ehepartnerin geäußerten Beträge der steuerprivilegierten individuellen Altersvorsorge («Säule 3a» oder «Vorsorge 3a») rechnerisch zu berücksichtigen – faktisch konnten sie allerdings nicht übertragen werden. Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung sah nämlich ein grundsätzliches Verbot der Abtretung, Verpfändung und Verrechnung von Vorsorgeansprüchen der «Säule 3a» vor. Dieser unbefriedigende Zu-

stand führte dazu, dass im Scheidungsverfahren dem Ehegatten, der dem anderen Gelder aus der «Säule 3a» schuldete, beim Fehlen von weiteren Vermögenswerten Zahlungsfristen zur Begehung der Schuld gesetzt werden mussten. Eine weitere Lösung bestand darin, dass der Schuldner zur Bezahlung der geschuldeten Beträge ein Darlehen aufnehmen musste.

Die Vorsorgekapitalien müssen auch bei der nun ermöglichten Abtretung von Ansprüchen aus der «Säule 3a» für die Vorsorge erhalten bleiben. Das bedeutet: Der zugesprochene Betrag wird erneut auf eine Einrichtung der «Säule 3a» oder auf eine Vorsorgeeinrichtung der «2. Säule» überwiesen. (Ausnahmen, wie bisher, unter anderem bei vorzeitiger Auszahlung der Vorsorgemittel infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder für den Erwerb von Wohneigentum.)

pd/gem

## IV: Hilfsmittel-Beiträge vermehrt an tatsächlichen Kosten ausrichten

### Neue Verträge mit Elektrobett-Mietstellen

*Neu ist seit Januar das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zuständig: Das BSV legt die Beiträge der Invalidenversicherung an Betriebs- und Unterhaltskosten von Hilfsmitteln fest und will sich künftig vermehrt auf die tatsächlichen Kosten stützen. Ebenfalls seit Anfang Januar gelten neue Mietverträge mit den Vermietern von Elektro-Pflegebetten.*

Mit der Änderung der «Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung» (HVI) sind die jährlichen Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten von Hilfsmitteln nicht mehr an die ordentliche Altersrente gebunden. Das neu zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

will die Beiträge an die Versicherten vermehrt aufgrund der tatsächlichen Kosten der Hilfsmittel berechnen. Diese Regelung gilt auch für die Haltungskosten von *Blindenführhunden*.

Betriebs- und Unterhaltskosten für *Hörgeräte* werden nicht mehr von der IV übernommen. Der Aufwand für die Vergütung durch die IV steht in einem krasse Missverhältnis zum ausbezahlt Betrag von jährlich rund 115 Franken pro Hörgerät. Sollten aufgrund der Verordnungsänderung Härtefälle entstehen, können diese durch Ergänzungsleistungen (EL) oder Gelder von dritter Seite (z.B. von durch die IV subventionierten «Pro»-Werken) aufgefangen werden.

Eine weitere Änderung der HVI präzisiert den Anspruch auf Vergütung von *Abänderungskosten bei Motorfahrzeugen*: Die Kostenübernahme beschränkt sich neu auf volljährige Versicherte. (Transport- und Reisekosten von Kindern werden

weiterhin als Bestandteil von Sonder- schul- oder anderen Eingliederungs- massnahmen abgegolten.)

### Tiefere Mieten für Elektrobetten

Mit einem neuen Vertrag zwischen IV/ EL und den Elektrobett-Mietstellen soll die Qualität und Einheitlichkeit unter den Mietstellen verbessert werden. So werden neu beispielsweise Minimalanforderungen sowohl an die Mietstellen als auch an ein von der IV bezahltes Bett formuliert. Zudem lagen die Mietpreise für Elektrobetten über den üblichen Marktpreisen. Im Frühjahr 1996 rügte der Preisüberwacher die grossen Preisunterschiede. Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren vergütet die IV neu einen monatlichen Mietpreis von 105 Franken je Bett (bisher 140). Der Preis wird auch künftig den Marktpreisen angepasst.

*pd/gem*

## Schweiz-Zypern: Abkommen über Soziale Sicherheit

Seit dem 1. Januar ist das Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Zypern in Kraft. Der Geltungsbereich umfasst die Gesetzgebungen beider Staaten über die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung (AHV und IV). Ferner sind gewisse Bestimmungen über die Unfall- und Krankenversicherung vorgesehen. Der

Vertrag bringt eine weitestmögliche Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Vertragspartner und gewährleistet insbesondere die Auslandszahlung der Renten.

Das Abkommen war bereits im Mai 1995 unterzeichnet worden; in der Zwischenzeit schlossen beide Staaten das Ratifikationsverfahren ab.